

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

N<sup>o</sup> 6.

Leipzig, Sonnabend den 9. Januar.

1897.

## Ämtlicher Teil.

### Bekanntmachung.

Hiermit veröffentlichen wir nachstehend den von dem außerordentlichen Ausschusse zur Beratung einer Restbuchhandels-Ordnung festgestellten neuen

#### Entwurf einer Restbuchhandels-Ordnung

nebst Bericht über die Verhandlungen des genannten Ausschusses vom 11. November 1896.

Auf Antrag des unterzeichneten Vorstandes war von der letzten Hauptversammlung des Börsenvereins der Beschluß gefaßt worden, »daß der im Börsenblatt No. 29 vom 5. Februar 1896 abgedruckte Entwurf einer Restbuchhandels-Ordnung einer weiteren Beratung unterzogen und der nächstjährigen Hauptversammlung des Börsenvereins zur Beschlußfassung unterbreitet werde«.

Der Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 11. November 1896 unter Hinzuziehung einiger Vertreter des wissenschaftlichen Verlages seinen vorjährigen Entwurf einer Restbuchhandels-Ordnung einer nochmaligen Beratung unterzogen und nunmehr seinen neuen Entwurf uns mit dem Ersuchen übersandt, diesen der nächsten Hauptversammlung zur endgültigen Beschlußfassung vorzulegen.

Wir bringen diesen Entwurf schon jetzt zur Kenntnis der Mitglieder des Börsenvereins, um denselben dadurch Gelegenheit zu geben, ihn im Zusammenhange mit dem Berichte des Ausschusses vor der Hauptversammlung in Erwägung zu ziehen und in Vorversammlungen von Orts- und Kreisvereinen zu besprechen.

Weitere Exemplare dieses Entwurfes nebst Bericht stellen wir durch unsere Geschäftsstelle in Leipzig (Deutsches Buchhändlerhaus) zur Verfügung der Mitglieder.

Leipzig, den 6. Januar 1897.

#### Der Vorstand

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Johannes Stettner.  
Emanuel Reinicke.

Wilhelm Laber.  
Carl Engelhorn.

## Bericht

### des außerordentlichen Ausschusses zur Beratung der Restbuchhandels-Ordnung.

Dem verehrlichen Vorstand überreichen wir anbei als Ergänzung des übersandten Protokolls den Bericht über die am 11. November 1896 abgehaltene Sitzung des außerordentlichen Ausschusses zur Beratung der Restbuchhandels-Ordnung.

Auf Veranlassung des Vorstandes nahmen an ihr teil die Herren: J. F. Bergmann-Wiesbaden, Emanuel Reinicke-Leipzig und K. F. Trübner-Strasbourg, während der gleichfalls eingeladene Herr Paul Siebeck-Freiburg i/B. am Erscheinen in der Sitzung verhindert war.

Die Beratung über die §§ 1, 2, 3 und 6 führte infolge der grundsätzlichen Uebereinstimmung der Ansichten rasch zu einer Einigung darüber, daß die in vorjähriger Sitzung beschlossene Fassung dieser Paragraphen im wesentlichen nur redaktioneller

Änderungen bedürfe. Diese Änderungen, zum Teil vorgeschlagen von Herrn Dr. Eduard Brockhaus-Leipzig, fanden einstimmige Annahme und sind aus dem anliegenden Abdruck ersichtlich.

Zu sehr lebhafter Aussprache hingegen gaben die §§ 4 und 5 Veranlassung. Die Restbuchhandels-Ordnung hatte bekanntlich in Verlegerkreisen Widerspruch gefunden, der — obwohl ausschließlich beim Vorstande des Börsenvereins zur Geltung gebracht — die Hauptversammlung zur Ostermesse 1896 zur Vertagung der ganzen Angelegenheit bestimmte. Die jetzt geäußerten Bedenken der Verleger richteten sich gegen § 4, der zu weit gehe, berechtigten Interessen der Verleger schädige und ihnen Opfer auferlege, denen keine Gegenleistung gegenüberstehe.

Von Sortimentern hingegen wurde bemängelt, daß — im Gegensatz zu dem Entwürfe des Vereinsausschusses — der jetzige § 5 keinerlei Strafbestimmung gegen Verleger enthalte, und lebhaft beklagt, daß auf diese Weise derjenige Verleger völlig straflos ausgehe, der durch partielle Ramschverkäufe seine Kollegen vom Sortiment wie vom Verlage schädige.

§ 4 Absatz 1:

»Der Verleger ist nicht berechtigt, Erlaubnis zu erteilen, Schriftwerke seines Verlages unter dem Ladenpreise zu ver-